

Anzeige bei der Errichtung eines Festzeltes bis einschl. 200 m²

1. Angaben zum Veranstalter:

Veranstalter: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Verantwortlicher: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon/Handy-Nr.: _____

Fax-Nr.: _____

E-Mail: _____

2. Angaben zur Veranstaltung:

Ort: _____

Datum: von: _____ bis: _____

Uhrzeit: von: _____ bis: _____

Art/Anlass: _____

(z. B. Sommerfest, Zeltdisco, Gründungsfest)

3. Angaben zum Festzelt:

Zelteigentümer: Vorname, Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Prüfstelle: TÜV Süddeutschland Bau- und Betrieb GmbH

LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern)

Prüfbuch-Nr.: _____

Ablauf der Ausführungsgenehmigung: _____

Größe des Festzeltes in m²: _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Diese Anzeige ist vollständig auszufüllen und so rechtzeitig per Post an das Landratsamt Passau, Bauamt, Domplatz 11, 94032 Passau, abzusenden, dass sie spätestens 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung dort vorliegt oder rechtzeitig per Fax an: 0851/397-303 zu senden.

Die rückseitig aufgeführten Hinweise sind in eigener Verantwortung zu beachten.

Wichtige Hinweise zur Errichtung von Festzelten

1. Das Festzelt ist stand- und betriebssicher nach der Ausführungsgenehmigung und den mit Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen aufzustellen, wobei die Prüfbemerkungen zu beachten sind.
2. Der erforderliche Abstand zu benachbarten Gebäuden mit harter Bedachung auf demselben Grundstück muss mind. 12 m betragen. Gegenüber der Grundstücksgrenze ist ebenfalls ein Abstand von mind. 12 m einzuhalten (Art. 30 Abs. 2 BayBO).
3. Der Fußboden in den Zelten ist so zu verlegen, dass ein sicheres Begehen des Zeltes gewährleistet ist, insbesondere dürfen keine Stolperstellen vorhanden sein.
4. Dekorationen müssen mind. schwerentflammbar (B1) sein; sie dürfen nur nichtbrennend abtropfen.
5. Ausschmückungen aus Laub-/Nadelholz sind nur zulässig, wenn sie frisch oder gegen Entflammen imprägniert sind.
6. Abfallbehälter in Zelten und Räumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dichtschießende Deckel haben.
7. Zelte und Räume müssen mind. zwei gegenüberliegende Ausgänge unmittelbar ins Freie haben. Die Breite je Ausgang muss mind. 1 m je 150 darauf angewiesene Personen, mind. jedoch 1 m betragen. Die Ausgänge müssen als Rettungswege gekennzeichnet sein.
8. Der Zugang zu den Ausgängen/Notausgängen ist in erforderlicher Breite, entsprechend der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten, freizuhalten.
9. Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.
10. Feuerlöscher sind in ausreichender Zahl an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die nach DIN 4066 zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.
11. Zufahrten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge sind stets freizuhalten.
12. Podien und Bühnen und andere Anlagen, die höher als 20 cm sind und von Besuchern oder Zuschauern benutzt werden, müssen ausreichend fest und mind. 1 m hoch umwehrt werden.
13. **Die Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten in der gültigen Fassung ist ausnahmslos zu beachten.** Sie ist im Internet unter „http://www.innenministerium.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/rechtundtechnikundbauplanung/_gesetze_vorschriften/sonstiges/flbaur_bayern.pdf“ zu finden.

Ihre Ansprechpartner im Landratsamt Passau sind:

im nördlichen Landkreis: **Herr Miggisch**, Tel: 0851/397-275, Handy: 0151/16726303

im südlichen Landkreis: **Herr Fürst**, Tel: 0851/397-422, Handy: 0175/7228122